



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

Zertifizierungsprogramm

Nachhaltige Biomasse

nach

REDcert Zertifizierungssystem

(Stand: Mai 2025)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Unsere Zertifizierungstätigkeit wird durch die Anerkennung als Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und Zertifizierungsvereinbarungen mit dem Zertifizierungssystemhalter REDcert ermöglicht.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage zur Zertifizierung von Produkten, welche unter die Directive (EU) 2018/2001 fallen.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.tuv.com) abgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2024-08) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Anpassung der normativen Basis von REDII auf REDIII (renewable Energy Directive EU/2018/2001) Redaktionelle Änderungen

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2024-08)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2024-02)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2022-07)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2022-01)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2021-06)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2021-03)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2020-10)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2020-06)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2020-01)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2019-04)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2019-02)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2018-03)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2016-02)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2015-03)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2015-01)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	REDcert-EU	6
2.3	REDcert ²	6
3	Anforderungen	6
3.1	Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe.....	7
3.1.1	CAP-Conditionality (früher cross compliance).....	7
3.1.2	REDcert EU.....	7
3.1.3	REDcert ²	7
3.2	Anforderungen an Ersterfasser	7
3.2.1	REDcert EU.....	7
3.2.2	REDcert ²	7
3.3	Anforderungen an die Sammlung von Abfällen und Reststoffen.....	7
3.3.1	REDcert EU.....	7
3.3.2	REDcert ²	8
3.4	Anforderungen an Lieferanten (vor und nach der letzten Schnittstelle).....	8
3.4.1	REDcert EU.....	8
3.4.2	REDcert ²	8
3.5	Anforderungen an Schnittstellen und letzte Schnittstellen	8
3.5.1	REDcert EU.....	8
3.5.2	REDcert ²	9
3.6	Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen (Proof of sustainability (PoS)).....	9
3.6.1	REDcert EU.....	9
3.6.2	REDcert ²	9
3.7	Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen (partial proofs of sustainability) ...	9
3.7.1	REDcert EU.....	10
3.7.2	REDcert ²	10
3.8	Massenbilanzierung	10
3.8.1	REDcert EU.....	10
3.8.2	REDcert ²	10
3.9	Treibhausgas (THG) Berechnung	10
3.9.1	REDcert EU.....	10
3.9.2	REDcert ²	10
4	Audits/Inspektionen	10
4.1	Allgemeines	10
4.2	Stichprobenauswahl:.....	11
4.2.1	REDcert EU.....	11
4.2.2	REDcert ²	11
4.3	Arten von Kontrollen.....	11
4.3.1	REDcert EU.....	11
4.3.2	REDcert ²	12

4.3.3	Sonderprüfung.....	13
4.4	Durchführen von Inspektionen/Audits.....	13
4.5	Inspektionschecklisten	13
5	Zertifizierung	14
5.1	Antrag auf Zertifizierung	14
5.2	Konformitätsbewertung	14
5.3	Zertifikat und Kontrollbescheinigungen.....	14
5.4	Veröffentlichungen (Schnittstellenverzeichnis)	14
5.5	Gültigkeit des Zertifikats/der Kontrollbescheinigung (Inspection certificate).....	15
5.6	Re-Zertifizierung.....	15
5.7	Erlöschen des Zertifikats/der Kontrollbescheinigung (Inspection certificate).....	15
5.8	Änderungen/Ergänzungen	15
5.8.1	Änderung an der Prüfgrundlage.....	15
5.8.2	Änderungen im Zertifikatsumfang	15
5.9	Nicht-Konformitäten (non-conformities)	16
5.10	Berichterstattung an REDcert und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im REDcert EU System.....	16
6	Eigenüberwachung durch den Hersteller	16

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Unternehmen, welche sich entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 und dem REDcert Zertifizierungssystem bzw. sich entsprechend des REDcert²-Zertifizierungssystems zertifizieren lassen möchten und enthält in Verbindung mit den unten genannten Dokumenten alle Anforderungen zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an die eingesetzten Rohstoffe sowie an die Qualitätssicherungssysteme der verarbeitenden, sammelnden oder handelnden Unternehmen, sowie an deren Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

2.1 Allgemeines

EU/2018/2001	Erneuerbare Energien Richtlinie
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
Biokraft-NachV	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)
BioSt-NachV	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)
BioSt-NachVwV	Verwaltungsvorschrift Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung - Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 10. Dezember 2009 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz

2.2 REDcert-EU

- Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems
- Definitionen im REDcert-EU-System
- Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement
- Gebührensätze für Systemteilnehmer

Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen
 Systemgrundsätze für die THG-Berechnung
 Systemgrundsätze für die Massenbilanz
 Systemgrundsätze für die Neutrale Kontrolle
 REDcert
 Selbsterklärungen

2.3 REDcert²

- REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion
- Gebührensätze für REDcert² Systemteilnehmer (der chemischen Industrie)
- Regelungen für die Nutzung des REDcert² Zeichens und die Darstellung von Produktaussagen nachhaltiger Stoffströme
- Systemgrundsätze für die Erzeugung von nachhaltiger Biomasse im Bereich Lebensmittel
- Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie
- Anforderungen an die mechanische Weiterverarbeitung von Produkten der chemischen Industrie
- Spezifische Anforderungen an Recyclingprozesse in der chemischen Industrie
- REDcert² Selbsterklärung zur Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für nachhaltige Stoffströme in der chemischen Industrie

3 Anforderungen

Die Anforderungen an Unternehmen gelten entlang der gesamten Biomassekette. Darin einbezogen sind ab dem Erzeuger (Agrarrohstoffe) oder der Anfallstelle (Erstinverkehrbringer) alle Unternehmen aus Verarbeitung, Sammlung und Handel von nachhaltiger Biomasse.

Als nachhaltige Biomasse gilt hier flüssige Biomasse, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird, entsprechend den Anforderungen der BioSt-NachV und flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden, entsprechend den Anforderungen der Biokraft-NachV, bzw. Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die aus verschiedenen Arten von Biomasse gemäß Definition in Anhang V der RED erzeugt werden. Ebenfalls als nachhaltige Biomasse gilt hier Biomasse, welche aus Agrarrohstoffen sowie aus Abfall und Reststoffen erzeugt wurde, sofern die Anforderungen aus EU/2018/2001 erfüllt sind.

Unter REDcert² können weitere nachhaltige Biomassearten zertifiziert werden.

Ergänzend gelten alle aktuellen Dokumente zu den Besonderheiten für Abfälle und Reststoffe im REDcert-EU und REDcert² System.

Für das Add-on EN 15343 sind die Anforderungen des Dokumentes „Scheme principles for the certification of sustainable material flows in the chemical industry“ zu berücksichtigen

Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt in Form von Vor-Ort-Kontrollen..

3.1 Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe, welche nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen, müssen nachweisen, dass diese nachhaltig erzeugt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hergestellt wurde.

3.1.1 CAP-Conditionality (früher cross compliance)

Es gelten die Anforderungen aus principles for the production of biomass, biofuels, bioliquids and biomass fuels Abschnitt 4.7.4.6

3.1.2 REDcert EU

Es gelten die Anforderungen aus dem Systemdokument Scheme principles for the production of biomass, biofuels, bioliquids and biomass fuels Abschnitt 4.

3.1.3 REDcert²

Es gelten die Anforderungen aus dem Systemdokument REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion 4.5.

3.2 Anforderungen an Ersterfasser

Ersterfasser/Sammler sind für die Ermittlung von Herkunft, Qualität und Menge der Biomasse zuständig, welche sie vom landwirtschaftlichen Betrieb erhalten haben und als nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen.

3.2.1 REDcert EU

Es gelten die Anforderungen aus dem Systemdokument Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen Abschnitt 6.

Für Sammelstellen im Bereich Abfall und Reststoffe gilt zusätzlich Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen Abschnitt 5, insbesondere Abschnitt 5.5.1 und 5.5.2.

3.2.2 REDcert²

Es gelten die Anforderungen aus dem Systemdokument REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion mit spezifischen Angaben in Abschnitt 1 und Abschnitt 3.

Des weiteren gelten Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie Abschnitt 5.3.

3.3 Anforderungen an die Sammlung von Abfällen und Reststoffen

3.3.1 REDcert EU

Es gibt das Dokument REDcert Scheme principles for the production of biomass, biofuels and bioliquids Abschnitt 5 mit den spezifischen Anforderungen für Sammelstellen und 5.4.1 und spezifischen Anforderungen für Sammlung aus Privathaushalten in 5.4.2.

3.3.2 REDcert²

REDcert² System principles for biomass production in the food industry ist anzuwenden. Für die chemische Industrie gelten Scheme principles for the certification of sustainable material flows in the chemical industry und Specific requirements for recycling processes in the chemical industry.

3.4 Anforderungen an Lieferanten (vor und nach der letzten Schnittstelle)

Es wird zwischen Lieferanten vor und nach der letzten Schnittstelle unterschieden.

3.4.1 REDcert EU

Es gelten die Anforderungen aus dem Systemdokument Scheme principles for the production of biomass, biofuels, bioliquids and biomass fuels Abschnitt 7.

Für Lieferanten im Bereich Abfall und Reststoffe gilt zusätzlich Scheme principles for the production of biomass, biofuels, bioliquids and biomass fuels Abschnitt 5, insbesondere Abschnitt 5.5.4.

3.4.2 REDcert²

In Abhängigkeit von der Art der Biomasse, gelten folgende Anforderungen:

Es gelten die Anforderungen aus dem Systemdokument REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion.

Für die chemische Industrie gelten die Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie, die Anforderungen an die mechanische Weiterverarbeitung von Produkten der chemischen Industrie, und die Spezifische Anforderungen an Recyclingprozesse in der chemischen Industrie..

3.5 Anforderungen an Schnittstellen und letzte Schnittstellen

Alle Schnittstellen müssen über ein überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Die Dokumentation muss den Wareneingang, die innerbetrieblichen Prozesse, sowie den Warenausgang umfassen.

3.5.1 REDcert EU

Es gelten die Anforderungen aus dem Scheme principles for the production of biomass, biofuels, bioliquids and biomass fuels Abschnitt 8.

Für Schnittstellen im Bereich Abfall und Reststoffe gilt zusätzlich Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen Abschnitt 5, insbesondere Abschnitt 5.4.3.

3.5.2 REDcert²

Es gelten die Anforderungen aus dem Systemdokument REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion mit spezifischen Angaben in Abschnitt 1 und Abschnitt 3.

Für die chemische Industrie gelten industry Scheme principles for the certification of sustainable material flows in the chemical industry and Scope und basic scheme requirements of the REDcert-EU scheme Specific requirements for recycling processes in the chemical industry.

3.6 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen (Proof of sustainability (PoS)

Nachhaltigkeitsnachweise sind Dokumente, welche die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Menge Biomasse bzw. Biokraftstoff zum Zeitpunkt der Ausstellung durch Systemteilnehmer denen keine weiteren Verarbeitungsstufen mehr folgen (außer Transport und Lagerung), belegen.

Die vom Systemteilnehmer ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise sind im Rahmen einer Pflichtübertragung innerhalb von 48 Stunden an die BLE zu übermitteln.

Eine Kopie aller erstellten Nachhaltigkeitsnachweise ist an DIN CERTCO zu senden (nnw-biomasse@dincertco.de).

Es gelten die folgenden Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweise:

3.6.1 REDcert EU

Scheme principles for the production of biomass, biofuels, bioliquids and biomass fuels Abschnitt 8.2

3.6.2 REDcert²

REDcert Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen Abschnitt 8.2

3.7 Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen (partial proofs of sustainability)

Für Teilmengen von flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, können auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises Nachhaltigkeitsteilnachweise ausgestellt werden.

Die Nachhaltigkeitsteilnachweise müssen ebenso wie die Nachhaltigkeitsnachweise innerhalb von 48 Stunden an die BLE sowie die Zertifizierungsstelle gesendet werden.

Eine Kopie aller erstellten Nachhaltigkeitsteilnachweise ist an DIN CERTCO zu senden (nnw-biomasse@dincertco.de).

Die Anforderungen an Nachhaltigkeitsteilnachweise befinden sich in den folgenden Systemdokumenten:

3.7.1 REDcert EU

Scheme principles for the production of biomass, biofuels, bioliquids and biomass fuels Abschnitt 8.3.

3.7.2 REDcert²

REDcert Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen Abschnitt 8.3.

3.8 Massenbilanzierung

Das Massenbilanzsystem dient als Herkunftsnachweis. Es gelten die im folgenden genannten Anforderungen.

3.8.1 REDcert EU

Es gelten die Anforderungen entsprechend Scheme principles for mass balance.

3.8.2 REDcert²

Es gelten die Anforderungen entsprechend REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion Abschnitt 4 und für die chemische Industrie Scheme principles for the certification of sustainable material flows in the chemical industry Abschnitt 5.5.

3.9 Treibhausgas (THG) Berechnung

Für die Durchführungen der THG-Berechnungen gelten die im folgenden genannten Anforderungen:

3.9.1 REDcert EU

Es gelten die Anforderungen entsprechend Scheme principles for GHG calculation.

3.9.2 REDcert²

Es gelten die Anforderungen entsprechend REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion Abschnitt 5 und für die chemische Industrie Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie Abschnitt 5.4.

4 Audits/Inspektionen

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Audits/Inspektionen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung des Unternehmens bedient sich DIN CERTCO der von ihr und REDcert anerkannten Auditoren.

4.2 Stichprobenauswahl:

Für Gruppenzertifizierung gelten die Anforderungen an die Stichprobenauswahl entsprechend den jeweiligen Systemgrundsätzen:

4.2.1 REDcert EU

Es gelten die Anforderungen entsprechend Scheme principles for neutral inspections Abschnitt 4.1.1 and 5.5.

4.2.2 REDcert²

Es gelten zusätzlich zu dem o.g. Anforderungen die Anforderungen von Scheme principles for the certification of sustainable material flows in the chemical industry Abschnitt 10.

4.3 Arten von Kontrollen

Die Arten von Kontrollen unterscheiden sich bei den Systemen REDcert EU und REDcert².

4.3.1 REDcert EU

4.3.1.1 Erstaudits (Initial audit)

Für Erstaudits gelten die Anforderungen entsprechend Scheme principles for neutral inspections Abschnitt 3.1.1.

4.3.1.2 Re-Zertifizierungsaudit (Re-certification audit):

Das Re-Zertifizierungsaudit wird vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt und dient der Feststellung, ob die zertifizierten Unternehmen den Anforderungen weiterhin entsprechen.

Für Re-Zertifizierungskontrollen gelten die Anforderungen entsprechend Scheme principles for neutral inspections Abschnitt 3.1.1.

Sofern die Re-Zertifizierungsaudit mehr als 60 Tage vor Ablauf des Zertifikates durchgeführt wird, führt dies zu einer vorzeitigen Ausstellung des neuen Zertifikates und damit zu einer Verkürzung des bestehenden Zertifikates.

4.3.1.3 Überwachungskontrolle im ersten Jahr der Zertifizierung (Surveillance Audit)

Alle Systemteilnehmer müssen nach § 32 Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten (1) der Biokraft-NachV spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates im ersten Jahr der Zertifizierung überwacht werden.

Bei Sammlern und Lieferanten von Abfällen und Rückständen muss ein Überwachungsaudit innerhalb von sechs Wochen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Erstzertifizierung durchgeführt werden. Bei Sammelstellen und Lieferanten, die sowohl mit Abfällen und Reststoffen (z.B. Altspeiseöl/-fett) als auch mit vergleichbaren Rohstoffen (z.B. natives Pflanzenöl) handeln, wird drei Monate nach der Erstzertifizierung (für den ersten Massenbilanzzeitraum) ein zusätzliches Überwachungsaudit durchgeführt.

4.3.1.4 Nachkontrolle (Follow-up audit)

Eine Nachkontrolle ist erforderlich, wenn es während der Erst-/Re-Zertifizierungskontrolle größere Beanstandungen bezüglich der Erfüllung der REDcert Vorgaben gab.

Für Nachkontrollen gelten die Anforderungen entsprechend REDcert Systemgrundsätze Scheme principles for neutral inspections Abschnitt 4.1.1.

4.3.1.5 Sonderkontrolle (Special audit)

Für Sonderkontrollen gelten die Anforderungen entsprechend REDcert Scheme principles for neutral inspections Abschnitt 4.1.2 Sonderkontrollen.

Sonderkontrolle können von REDcert durchgeführt oder angeordnet werden.

4.3.2 REDcert²

4.3.2.1 Erstaudit

Für Erstaudits gelten die Anforderungen entsprechend REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion Abschnitt 7.

Im Bereich der Stoffströme in der chemischen Industrie gelten zusätzlich die Anforderungen entsprechend REDcert² Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie Abschnitt 9.

4.3.2.2 Re-Zertifizierungsaudit

Re-Zertifizierungsaudits werden vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt und dienen der Feststellung, ob die zertifizierten Unternehmen den Anforderungen weiterhin entsprechen.

Es gelten die Anforderungen entsprechend REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion Abschnitt 6. Es gelten die Anforderungen entsprechend REDcert²-Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie Abschnitt 9.2.1

4.3.2.3 Nachkontrolle

Eine Nachkontrolle ist erforderlich, wenn es während der Erst-/Re-Zertifizierungskontrolle größere Beanstandungen bezüglich der Erfüllung der REDcert Vorgaben gab.

Es gelten die Anforderungen entsprechend REDcert² System principles for biomass production in the food industry section Abschnitt 7.

Die Anforderungen von REDcert² Scheme principles for the certification of sustainable material flows for the chemical industry Abschnitt 9.2.1 gelten.

4.3.2.4 Sonderkontrolle

Es gelten die Anforderungen entsprechend die Anforderungen entsprechend REDcert² System principles for biomass production in the food industry section Abschnitt 7.

Die Anforderungen von REDcert² Scheme principles for the certification of sustainable material flows for the chemical industry Abschnitt 9.2.2 apply.

Sonderkontrolle können von REDcert durchgeführt oder angeordnet werden.

4.3.2.5 Desk-Audits (nur bei REDcert² chemische Industrie)

Desk-Audits können notwendig werden, wenn unterjährig neue nachhaltige Produkte mit einer voraussichtlichen Menge von > 1 t in den Geltungsbereich des Zertifikates aufgenommen werden sollen.

Es gelten die Anforderungen entsprechend REDcert² Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie Abschnitt 9.2.1 Systemaudits.

4.3.3 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung (z.B. außerplanmäßige Kontrolle) findet statt

- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Auditor bzw. Kontrolleur festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten der Sonderprüfung zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle (dies trifft nicht zu, wenn es sich bei der dritten Stelle um ISCC oder die BLE handelt).

4.4 Durchführen von Inspektionen/Audits

Die Durchführung von Kontrollen erfolgt entsprechend den Vorgaben des Zertifizierungssystems REDcert und unter Verwendung der Checklisten von REDcert in Bezug auf Dauer der Kontrolle und Inhalte.

Audits können grundsätzlich vor Ort, aus der Ferne oder in einer Kombination aus beidem durchgeführt werden. Im REDcert EU-System ist die Verifizierung der Konformität mit den Anforderungen der RED II in der Regel vor Ort durchzuführen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit des Desk-Audits oder des Remote-Audits. Der Einsatz von Methoden sollte angemessen und ausgewogen sein, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Möglichkeiten und Grenzen. Die Beschreibung und Anforderungen an die Methoden sind unter "Scheme principles for neutral inspections", Abschnitt 3.2 zu finden.

4.5 Inspektionschecklisten

Der Auditor teilt der Zertifizierungsstelle das Ergebnis der Kontrolle durch ausfüllen der von REDcert bereitgestellten Checkliste mit.

5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung durch DIN CERTCO auf Grundlage der Ergebnisse der Audits bzw. Kontrollen der von ihr anerkannten Auditoren bzw. Kontrolleure. Hierbei werden die zu zertifizierenden Organisationen auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller sind die einzelnen Unternehmen innerhalb der Biomassekette oder der chemischen Industrie.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung und mit rechtsverbindlicher Unterschrift sowie Firmenstempel

Der Vertrag wird für die Dauer der Zertifizierung abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um eine weitere Zertifizierungslaufzeit, wenn und soweit der Kunde die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllt, ohne dass der Kunde einen Re-Zertifizierungsantrag stellen muss.

5.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen und den Ergebnissen aus dem Kontrollbericht führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Die Bewertung erfolgt durch eine Person, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen war. Hierzu wird insbesondere anhand der vorgenannten Dokumente und Informationen bewertet, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und des REDcert-Zertifizierungssystems erfüllt werden.

5.3 Zertifikat und Kontrollbescheinigungen

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat bzw. eine Kontrollbescheinigung in Verbindung mit einer Registriernummer aus.

Dies erfolgt spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Kontrolle im REDcert EU und REDcert² System.

Im REDcert-EU System und REDcert² System erhalten Schnittstellen ein Zertifikat.

Im REDcert-EU System erhalten Wirtschaftsbeteiligte, die die Anforderungen der REDII erfüllen, aber selbst keine Schnittstelle sind, entsprechend REDcert Scheme principles for neutral inspections, Abschnitt 5.7 eine Kontrollbescheinigung.

5.4 Veröffentlichungen (Schnittstellenverzeichnis)

Inhaber von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.tuv.com unter Zertifikatinhaber und unter

www.redcert.org abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Unternehmen zu informieren.

Neben den Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die weiterführenden Informationen zum Geltungsbereich eingesehen werden.

Das Schnittstellenverzeichnis wird im Rahmen der Jahresmeldung an die BLE weitergeleitet.

5.5 Gültigkeit des Zertifikats/der Kontrollbescheinigung (Inspection certificate)

Das Zertifikat/die Kontrollbescheinigung hat eine Gültigkeit von 1 Jahr. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

5.6 Re-Zertifizierung

Soll eine Re-Zertifizierung erfolgen, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des vorheriges Zertifikates/der vorherigen Kontrollbescheinigung ein aktueller positiver Auditbericht vorliegen. Auf Basis der eingereichten Unterlagen und dem aktuellen Auditbericht führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

5.7 Erlöschen des Zertifikats/der Kontrollbescheinigung (Inspection certificate)

Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes erlischt das Zertifikat/die Kontrollbescheinigung in Verbindung mit der Registriernummer.

Darüber hinaus kann das Zertifikat, bzw. die Kontrollbescheinigung z. B. erlöschen, wenn:

- das Zertifikat vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Wird keine Fortsetzung der Zertifizierung gewünscht, so ist ebenfalls der Systemvertrag mit REDcert durch den Zertifikatinhaber zu kündigen.

5.8 Änderungen/Ergänzungen

5.8.1 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist, sofern keine abweichende Übergangsregelung festgelegt wurde, innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung durch den Kunden einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Kontrollberichts vorzulegen.

5.8.2 Änderungen im Zertifikatsumfang

Sofern unterjährig im Zertifikatumfang Änderungen geplant sind, so ist ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung bei DIN CERTCO einzureichen.

Für das Ergänzen von neuen Materialien unter REDcert²:

Entsprechend den Festlegungen in REDcert² Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie Abschnitt 9.2.1 kann die Durchführung eines Desk-Audits erforderlich werden.

5.9 Nicht-Konformitäten (non-conformities)

Es wird zwischen geringfügigen Abweichungen, schwerwiegenden und kritischen (KO) Abweichungen unterschieden.

Es gelten die Anforderungen entsprechend

- Systemgrundsätze für die neutrale Kontrolle nach den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) Abschnitt 1.1.1 Kapitel Bewertung der Kontrollergebnisse
- REDcert Systemgrundsätze für die Neutrale Kontrolle, Abschnitt 4.5 Bewertung der Auditergebnisse
- REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion
- Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie

Für REDcert EU werden bei schwerwiegenden Abweichungen REDcert und die BLE innerhalb von 24 Stunden durch die Zertifizierungsstelle informiert.

Bei REDcert² geht eine Information an REDcert.

5.10 Berichterstattung an REDcert und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im REDcert EU System

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet den Systemgeber REDcert und die Behörde BLE über erstmalige oder erneute Zertifizierung mit Geltungsbereich, schwerwiegenden Abweichungen und Zertifikatsentzug zu informieren.

Ebenfalls ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet die Behörde BLE über geplante Kontroll-/ Audittermine zu informieren.

6 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigte Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorgenannten Standards und dieses Zertifizierungsprogramms aufrechterhalten bleibt. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden. Diese ist angemessen zu dokumentieren.

Dies betrifft auch die Dokumentation und den Aufbau eines Reklamationswesens. Dieses hat u.a. den Umgang mit Reklamationen zu festgestellten Abweichungen von den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der vorgenannten Standards zu regeln.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen.